

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7
Vorlage Nr. 107/2021
Sitzung des Gemeinderates
am 22. Juni 2021
-öffentlich-

Straßenbeleuchtung

- Verkauf der Straßenbeleuchtung im Zweckverbandsgebiet

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Das **Straßenbeleuchtungsnetz im Zweckverbandsgebiet auf Gemarkung Frauenzimmern** wird zum Preis von **15.736,57 €** an den Zweckverband **Wirtschaftsförderung Zabergäu** verkauft. Über den Kauf wird ein entsprechender Kaufvertrag abgeschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Im Jahr 2013 hat die Stadt Güglingen das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz von der EnBW erworben. Dies geschah auch für den Bereich auf Gemarkung Frauenzimmern der im Gebiet des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ) liegt (siehe dazu Anlage 2). Seitens der EnBW wurde damals lediglich den Gemeinden als Stromkonzessionsgebern eine Erwerbsmöglichkeit eingeräumt. Da die Beleuchtungspflicht im Bereich des Zweckverbandsgebietes jedoch beim ZWZ liegt, soll nun das Straßenbeleuchtungsnetz an den ZWZ übertragen werden. Die Übertragung soll mittels eines Kaufvertrages erfolgen (siehe dazu Anlage 1).

Der Kaufpreis beträgt 15.736,57 € und basiert auf den Daten, die von der EnBW übermittelt wurden.

11.06.2021 / Behringer

ZWZ

Vertrag

über

den Verkauf des Straßenbeleuchtungsnetzes

zwischen

der **Stadt Güglingen**
Markstraße 19-21
74363 Güglingen

(nachstehend „**Stadt**“ genannt)

und

dem **Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu**
Marktplatz 1
74336 Brackenheim

(nachstehend „**ZWZ**“ genannt)

(zusammen nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)

Präambel:

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 5 der Verbandssatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu obliegt dem ZWZ innerhalb seines Verbandsgebiets die Beleuchtungspflicht gemäß § 41 StrG. In den alten Stromkonzessionsverträgen war geregelt, dass die EnBW das Straßenbeleuchtungsnetz baut und unterhält und die jeweilige Kommune für die Beschaffung und Unterhaltung der Leuchten und Leuchtmittel zuständig ist. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter neuer gesetzlicher Regelungen ist es seit der letzten Neuvergabe der Stromkonzessionsverträge ab dem Jahr 2013 nicht mehr zulässig, dass der Stromkonzessionär weiterhin unentgeltlich das Straßenbeleuchtungsnetz als Nebenleistung baut und unterhält. Infolgedessen konnten die Kommunen vom bisherigen Stromkonzessionär entweder das Straßenbeleuchtungsnetz erwerben oder mieten.
- (2) Im Verbandsgebiet des ZWZ wurden die Stromkonzessionsverträge seither von den beiden Belegenheitsgemeinden Cleebrohn und Güglingen abgeschlossen. Gleichwohl übernahm der ZWZ bis zum Jahr 2013 anstelle der Belegenheitsgemeinden die Beschaffung und Unterhaltung der Leuchten und Leuchtmittel.
- (3) Da die EnBW lediglich den Belegenheitsgemeinden als Stromkonzessionsgebern eine Erwerbsmöglichkeit für das Straßenbeleuchtungsnetz einräumen konnte, haben die Belegenheitsgemeinden Cleebrohn und Güglingen im Jahr 2013 auch die im Verbandsgebiet des ZWZ liegenden Straßenbeleuchtungsanlagen miterworben. Da die Beleuchtungspflicht im Verbandsgebiet aber beim

ZWZ liegt, soll der auf das Verbandsgebiet des ZWZ entfallende Anteil des Straßenbeleuchtungsnetzes der Gemarkung Güglingen-Frauenzimmern durch diesen Vertrag von der Stadt auf den ZWZ übertragen werden.

§ 1 Kaufgegenstand

- (1) Die Stadt verkauft und übereignet mit Wirkung zum Übergabezeitpunkt gemäß § 3 Abs. 1 an den ZWZ nach Maßgabe dieses Vertrags das sich auf dem Verbandsgebiet des ZWZ in ihrem Eigentum befindliche Straßenbeleuchtungsnetz (alle Tragsysteme und Stromkreisleitungen, im Freileitungsnetz bis zu den Abspannisolatoren, im Kabelnetz bis zu den Sicherungskästen inklusive Sicherselemente der Einzelbrennstellen und inklusive Schaltstellen).
- (2) Der genaue Umfang des Kaufgegenstands ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Mengenaufstellung sowie dem als Anlage 2 beigefügten Auszug aus dem Bestandsplan für die Straßenbeleuchtung der Gemarkung Güglingen-Frauenzimmern.

§ 2 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand gemäß § 1 beträgt 15.736,57 EUR (in Worten: fünfzehntausendsiebenhundertsechunddreißig Euro und siebenundfünfzig Cent).
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner zur Zahlung fällig und kann mit schuldbefreiender Wirkung nur durch Überweisung auf das Konto der Stadt IBAN DE54 6205 0000 0005 7803 56 bei der Kreissparkasse Heilbronn BIC HEISDE66XXX entrichtet werden.
- (3) Der Kaufvertrag über das Straßenbeleuchtungsnetz zwischen der Stadt und der EnBW sieht in § 2 Abs. 3 für bestimmte Konstellationen eine nachträgliche Kaufpreisreduzierung vor. Die Stadt tritt für den auf das Verbandsgebiet des ZWZ entfallenden Anteil des Straßenbeleuchtungsnetzes sämtliche diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der EnBW an den ZWZ ab und wird den ZWZ über den Eintritt einer nachträglichen Kaufpreisreduzierung unverzüglich informieren, so dass dieser seine Ansprüche verfolgen kann. Der ZWZ nimmt diese Abtretung an.

§ 3 Eigentums- und Besitzübergang

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Besitz und das Eigentum am Kaufgegenstand zum 01.05.2021, frühestens jedoch mit Eingang des Kaufpreises nach § 2 Abs. 1, an den ZWZ übergeht (Übergabezeitpunkt). Die Ver-

tragspartner sind sich ferner darüber einig, dass der ZWZ ab dem Übergabezeitpunkt rückwirkend zum 01.01.2013 in die aus dem Eigentum und Besitz des Kaufgegenstandes entstehenden Rechte und Pflichten eintritt und die Gefahr, Nutzen und Lasten rückwirkend zum 01.01.2013 von der Stadt auf den ZWZ übergehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Unabhängig vom Übergabezeitpunkt obliegen dem ZWZ die öffentlich-rechtlichen Beleuchtungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.

- (2) Bereits vor dem Übergabezeitpunkt ist der ZWZ zum Zutritt bzw. zur Besichtigung des Kaufgegenstandes zur Vorbereitung der Übernahme in Absprache mit der Stadt berechtigt.

§ 4 Entflechtung

- (1) Sollten der Stadt für den auf das Verbandsgebiet des ZWZ entfallenden Anteil des Straßenbeleuchtungsnetzes Entflechtungskosten gegenüber der EnBW entstanden sein, so hat der ZWZ diese der Stadt gegen Nachweis zu erstatten.
- (2) Die Erstattung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachweises zur Zahlung fällig.

§ 5 Zustand des Kaufgegenstandes, Gewährleistung

- (1) Die Stadt bestätigt, dass sie den Kaufgegenstand in einem dem üblichen Stand der Technik entsprechenden Zustand von der EnBW übernommen hat und sichert zu, dass Sachmängel, welche die Betriebstauglichkeit des Kaufgegenstands einschränken, zum Zeitpunkt der Übernahme von der EnBW nicht bekannt waren und dass der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem ZWZ frei von Rechten Dritter ist.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Kaufgegenstand lediglich in dem Umfang Gewährleistung, welcher ihr selbst gegenüber der EnBW zusteht (§ 5 des Kaufvertrags über das Straßenbeleuchtungsnetz zwischen der Stadt und der EnBW).
- (3) Im Übrigen tritt die Stadt sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche bezüglich des Kaufgegenstands, die ihr gegenüber der EnBW oder Dritten zustehen, mit Zahlung des Kaufpreises an den ZWZ ab. Der ZWZ nimmt diese Abtretung an.

§ 6
Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Stadt Güglingen

Zweckverband Wirtschaftsförderung
Zabergäu

Güglingen, den

Brackenheim, den

Bürgermeister Ulrich Heckmann

Verbandsvorsitzender Thomas Csaszar



